Stand: 20.05.2011

Teil 1

Ausschussvorlage HAA/18/ 17

eingegangene Stellungnahmen zu der schriftlichen/mündlichen Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zu dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes
– Drucks. 18/3887 –

1.	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen, Frankfurt	S. 1
2.	Dr. Norbert Holzer, Verwaltungs- und Betriebsdirektor Saarländischer Rundfunk, Saarbrücken	S. 2
3.	Hessischer Rundfunk, Frankfurt, ZDF und ARD, Mainz	S. 4
4.	Prof. Michael Ronellenfitsch, Datenschutzbeauftragter, Wiesbaden	S. 24
5.	IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, Frankfurt	S. 39

Von: Eberhard Staubach [mailto:staubach@vdk.de]
Gesendet: Donnerstag, 28. April 2011 16:04
An: Schlaf, Jürgen (HLT)
Betreff: Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Sehr geehrter Schlaf,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen. An der mündlichen Anhörung am 25.05. werden wir nicht teilnehmen, geben aber eine schriftliche Stellungnahme ab:

Wir bedauern, dass es für schwerbehinderte Menschen ab 2013 nur noch eine Rundfunkbeitragsermäßigung geben wird, regen aber an, in den Staatsvertrag zur Vermeidung von Härten eine Übergangsregelung aufzunehmen: Ist der Beitragspflichtige am 31.12.2012 von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, bleibt die Befreiung für die Gültigkeitsdauer des Befreiungsbescheides wirksam.

Entsprechend schrieben wir schon am 04.04.2011 diew Hessische Staatskanzlei an.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Staubach
Juristischer Referent
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
Elsheimerstrasse 10
60322 Frankfurt an Main
Telefon: 069 / 71 40 02 - 27
Telefax: 069 / 71 40 02 - 22
Mail: staubach@vdk.de

Gemeinsam gegen den Sozialabbau mit dem Sozialverband VdK - jede Stimme zählt!
Beteiligen Sie sich jetzt an der bundesweiten VdK-Protestaktion "Stoppt den Sozialabbau!"
und geben Sie im Internet Ihre Stimme gegen Sozialkürzungen ab:
www.vdk.de/protest

SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK
Verwaltungs- und Betriebsdirektor

9. 5. 2011

Statement
vor dem Hauptausschuss des Hessischen Landtages
am 25. Mai 2011

Anhörung zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zu dem 15. Rdf.Änd.StV -DrS 18/3887-

1.
Der Ihnen vorliegende Staatsvertrag hat das Ziel, eine stabile und von Akzeptanz getragene Finanzierungsbasis für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu schaffen.
Der vorliegende Staatsvertragstext ist vielfältig hinterfragt und im bisherigen Gestaltungsprozess ebenso vielfältig optimiert worden.
Er ist, wenn man sich mit dem genannten Ziel identifiziert, beschluss- bzw. verabschiedungsreif.

2.
Den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu stabilisieren und ihn in seiner Funktionsfähigkeit zu wahren, ist in einer infolge der Digitalisierung sich zunehmend fraktionierenden Gesellschaft wichtiger denn je.
Demokratie braucht gemeinsame Themen, gemeinsame Werte, braucht Dialog und Meinungsaustausch über relevante Probleme.
Dies leistet der öffentlich-rechtliche Rundfunk für die breite Masse wie kein anderes Kommunikationssystem.

3.
Der 15. RdfÄndStV verfolgt dieses Ziel mittels eines neuen Anknüpfungspunktes für die Abgabenpflicht -- weg vom Gerät, hin zum Haushalt bzw. zur Betriebsstätte.

4.
Ich habe in der Phase der entscheidenden Weichenstellungen, das war etwa im Übergang von 2009 auf 2010, meine persönliche Überzeugung kundgetan, dass das Ziel einer stabilen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch dadurch erreichbar sei, dass man die alte Geräteabhängigkeit ausnahmslos auf alle Kommunikationsgeräte erstreckt und so die Abgabenpflicht von 99,x Prozent der Bevölkerung bewirkt.
Anders formuliert:
Ich habe das unstreitige und einvernehmliche Ziel auf einem anderen Wege zu erreichen versucht und habe dies auch öffentlich nachlesbar begründet (vgl. epd Nr. 35/2010 -im Mai- und Festschrift EMR -im November-).

5.
In fast jedem normativen Vorgang *(wem sage ich das in diesem Hohen Hause?!)* kann und muss über den Weg zur Zweckerreichung diskutiert und erforderlichenfalls gestritten werden.

Sie alle werden die Finanzen des Landes Hessen sichern oder sanieren wollen, aber Sie streiten, ob es via Steuererhöhung gehen muss oder z.B. via Subventionsabbau.
Sie alle wollen risikoarme und ertragssichere Energieversorgung, aber Sie streiten, ob das Land schnellstmöglich mit Windkraftanlagen und Stromleitungen überzogen werden soll oder ob es zunächst und vorrangig ein Mittelfristprogramm für einen Energiemix geben muss.
Sie alle wollen Sicherheit für die Bevölkerung, aber Sie streiten, ob die Vorratsdatenspeicherung das Mittel der Wahl ist oder ob stattdessen die Polizeipräsenz vor Ort trotz aller Kosten verstärkt werden muss.

6.
Mein Vorschlag aus dem Jahre 2010 barg das Risiko eines trotz aller Mühen nicht reparierbaren Akzeptanzverlustes, hatte aber den Vorteil, weiter auf einer 50jährigen Verfassungs- und Verwaltungsrechtsprechung aufsetzen zu können.
Der Vorschlag „Beitragsmodell" hingegen birgt das Risiko einer schwer kalkulierbaren Ertragserwartung wegen unsicherer Datenbasis, hat aber den Vorteil eines akzeptanzfördernden neutralen Anknüpfungspunktes

7.
Zu meinem im Ansatz (!) abweichenden Konzept (sprich: meiner Befürwortung der Geräteabhängigkeit) habe ich in der im November 2010 erschienen Festschrift „20 Jahre EMR" wörtlich geschrieben:

„Um nicht missverstanden zu werden: Dem geräteunabhängigen Modell, in dessen Vorbereitung viel Arbeit, viele Berechnungen und viel persönliche Expertise eingeflossen ist, muss jeder denkbare Erfolg gewünscht werden. Denn es ist wahr, dass das alte Gebührenmodell ebenso unter Druck geraten ist wie viele andere öffentliche, öffentlich-rechtliche und staatliche Forderungen und Belastungen. Diesem Druck etwas vorschnell nachzugeben, statt eine Rechtfertigungsoffensive zu unternehmen, muss kritische Hinterfragung auslösen und tunlichst diese auch aushalten."

Holzer: Von der Rundfunkgebühr zum Medienbeitrag, in: Europäisches und nationales Medienrecht im Dialog, Festschrift 20 Jahre EMR, S. 175-188 (erschienen im November 2010), hier Seite 188.

8.
Da viele Wege nach Rom führen, und da der hier und heute präsentierte Weg bestmöglich ausgearbeitet und letztlich -parlamentarisch gesprochen- „ausdiskutiert" ist, besteht an der Empfehlung zur Zustimmung (auch nach meiner unmaßgeblichen Meinung) kein Zweifel mehr.

gez. Dr. N.Holzer

An den
Präsidenten des Hessischen Landtags
Herrn Norbert Kartmann
und die Damen und Herren Abgeordneten
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Kopie:
Herrn Geschäftsführer Jürgen Schlaf
Hauptausschuss des Hessischen Landtags

Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Intendant
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt/M

Telefon: (069) 155 2213
Fax: (069) 155 3000

Zweites Deutsches Fernsehen
Intendant
ZDF-Straße 1
55127 Mainz

Telefon: (06131) 70 12000
Fax: (06131) 70 12788

13. Mai 2011

Ratifizierungsverfahren des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags
Anhörung im Hauptausschuss des Hessischen Landtags am 25. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen sehr für die Einladung zur Anhörung vor dem Hauptausschuss des Hessischen Landtags am 25.5.2011. Unsere Häuser nehmen gerne die Gelegenheit wahr, an der Anhörung teilzunehmen. Der hr wird durch seinen Justitiar, Herrn Jürgen Betz, und das ZDF durch den Justitiar, Herrn Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle sowie durch den Leiter der Hauptabteilung Unternehmensplanung und Medienpolitik, Herrn Dr. Emil Kettering, vertreten sein.

Der Linksunterzeichner hat Ihnen bereits mit Schreiben vom 7.4.2011 das Papier „Informationen zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung" zur Vorbereitung der ersten Lesung und der weiteren Beratungen übersandt. Wir können Ihnen nunmehr die aktualisierte Fassung dieses Papiers übersenden, in das nun auch die inzwischen vorliegenden Zahlen des Jahres 2010 eingearbeitet sind. Ferner fügen wir der Vollständigkeit halber noch einmal die Übersicht über die zehn wichtigsten Vorteile und Argumente für die Neuordnung der Rundfunkfinanzierung durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag bei. Zudem übersenden wir Ihnen ein weiteres Papier „Informationen zum Datenschutz im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag".

Die in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gekommene breite Unterstützung des neuen Beitragsmodells haben wir sehr begrüßt.

Für weitere Fragen stehen hr und ZDF Ihnen in der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Rundfunk

Dr. Helmut Reitze
- Intendant -

Zweites Deutsches Fernsehen

Prof. Markus Schächter
- Intendant -

Anlagen:

- Aktualisierte Fassung des Papiers „Informationen zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung"

- Übersicht über die zehn wichtigsten Vorteile und Argumente für die Neuordnung Der Rundfunkfinanzierung durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

- Papier „Informationen zum Datenschutz im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag"

ARD 1 ZDF Deutschlandradio

Informationen zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung

zur Unterrichtung des Landtags von Hessen

Version 2.0

Stand: 18. April 2011

Inhalt:

1. Einführung ... 3

2. Erträge aus Rundfunkgebühren im Jahr 2010 ... 4

2.1 Hessen ... 4

2.2 Deutschland gesamt ... 4

2.3 Zur Behauptung, der Anteil der Wirtschaft steige mit dem neuen Beitragsmodell von 450 Mio. € auf 800 Mio. € ... 4

2.3.1 Unzutreffende Ausgangsbasis ... 4

2.3.2 Erfüllung der Pflichten nach dem heutigen Modell unzureichend ... 5

2.3.3 Unzutreffende Annahme zur Berechnung des Wirtschaftsanteils nach neuem Modell ... 5

2.3.4 Nachbesserungen des Staatsvertrages nicht berücksichtigt ... 5

2.3.5 Die Berechnungen der Anstalten ... 5

2.3.6 Überprüfung durch die KEF ... 6

3. Befreite Teilnehmerkonten ... 6

3.1 Anzahl der befreiten privaten Teilnehmerkonten im Jahr 2010 ... 6

3.2 Gebührenausfall durch Befreiungen ... 7

3.2.1 Hessen ... 7

3.2.2 Deutschland gesamt ... 7

4. Berechnung der Ertragsauswirkungen des neuen Rundfunkfinanzierungsmodells auf Ebene der Bundesländer/Rundfunkanstalten ... 7

5. Entwicklung der Erträge bis zum Jahr 2016 in einer Gegenüberstellung von derzeitigem und künftigem Modell ... 7

6. Vergleich der Entwurfsfassung des 15. RÄStV mit der Endfassung nach der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 21./22.10.2010 ... 9

6.1 Veränderung der Mitarbeiterstaffel ... 9

6.2 Korrektur des Begriffs des „Beschäftigten“ zur Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter für die Staffel ... 10

6.3 Reduzierung der Beitragspflicht für Kfz im nicht privaten Bereich ... 10

6.4 Verbesserungen im Bereich des Datenschutzes ... 10

6.5 Ergänzung der Befreiungstatbestände ... 11

7. Fallbeispiele aus dem nicht privaten Bereich ... 11

1. Einführung

Mit der Unterzeichnung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages im Dezember 2010 haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder die über Jahre hinweg geführte Diskussion zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung in Deutschland abgeschlossen. Nunmehr liegt dieser Staatsvertrag den Landtagen zur Ratifizierung vor und mit dieser Informationsunterlage sollen vor allem nochmals die finanziellen Parameter des Modellwechsels von verschiedenen Seiten beleuchtet werden. Dabei ist der Wunsch nach exakten Berechnungen zu den Auswirkungen der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung ebenso verständlich wie schwer zu erfüllen. Durch die Änderung des Anknüpfungspunktes von einem geräteabhängigen zu einem geräteunabhängigen Modell ist es nicht möglich, die Entwicklung der Gebührenerträge exakt vorherzusagen. Allerdings werden sich in 95 % der deutschen Privathaushalte im Verhältnis zum status quo keine gravierenden Veränderungen ergeben, weil die dort heute bestehende Zweitgerätefreiheit faktisch schon wie ein „Wohnungsbeitrag" wirkt.

Vor allem aber im nicht privaten Bereich, der derzeit 9,64 % des gesamten Rundfunkgebührenaufkommens ausmacht, ergeben sich mit der Aufgabe des Anknüpfungspunktes „Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes" und der Einführung einer Pauschalabgeltung des Rundfunkbeitrages über eine Mitarbeiterstaffel Veränderungen, die sich in ihren Auswirkungen nicht exakt prognostizieren lassen. Die hier vorgelegten Planzahlen beruhen daher zum Teil auf statistischen Angaben und einer Reihe von Grundannahmen, deren Belastbarkeit sich in Zukunft noch wird erweisen müssen. Dies sieht die zur Prüfung des Zahlenwerkes berufene Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) genauso. Dazu wird auf das am 19.11.2010 in der Süddeutschen Zeitung abgedruckte Interview mit dem Vorsitzenden der KEF, Herrn Fischer-Heidelberger, verwiesen (vgl. Anlage).

Es besteht hinsichtlich der Planzahlen also eine Schwankungsbreite, die sich leider nicht quantifizieren lässt. Um dies nur an zwei Beispielen zu demonstrieren: Niemand kann derzeit verlässlich etwas zur tatsächlichen Anzahl der Haushalte in Deutschland sagen. Nach Expertenmeinungen ist es möglich, dass die tatsächliche Zahl deutlich (in Millionengröße) unter der derzeit angenommen Zahl liegt. Ferner sieht der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Möglichkeit eines einmaligen Meldedatenabgleichs vor. Auch insoweit kann niemand exakt vorhersagen, welche Ertragsverbesserungen mit einer solchen Maßnahme verbunden sein könnten.

Alle Planzahlen der hier vorgelegten Unterlage stehen daher unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Entwicklung, die deutlich von der Prognose abweichen kann. Andererseits wurden alle Grundannahmen einer mehrfachen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die hier vorgelegten Berechnungen wurden von den Rundfunkanstalten erstellt und durch das Institut für Rundfunkökonomie der Universität zu Köln überprüft. Die Prüfung der Ergebnisse durch die KEF dauert noch an, in einer Zwischenbewertung konnte die KEF aber die Grundannahmen nachvollziehen und keine Anhaltspunkte für Plausibilitätsdefizite finden.

2. Erträge aus Rundfunkgebühren im Jahr 2010

Im Folgenden sind die für Deutschland und für das Bundesland Hessen im Jahr 2010 generierten Erträge aus Rundfunkgebühren dargestellt. Des Weiteren wird zu dem aus Wirtschaftskreisen erhobenen Vorwurf Stellung genommen, der Anteil der Wirtschaft am Beitragsaufkommen werde sich von 450 auf 800 Mio. € nahezu verdoppeln. Nach Berechnungen der Rundfunkanstalten wird der Anteil der Wirtschaft am Gesamtaufkommen im Beitragsmodell sogar leicht sinken.

2.1 Hessen

Im Jahr 2010 lagen die Gebührenerträge für das Bundesland Hessen insgesamt bei 563,2 Mio. € (inklusive Anteile für DRadio, ZDF und Landesmedienanstalten). Davon entfielen 500,9 Mio. € auf den privaten und 62,3 Mio. € auf den nicht privaten Bereich. Der Anteil des nicht privaten Bereichs an den Gesamterträgen beträgt damit 11,06 %.

2.2 Deutschland gesamt

Im Jahr 2010 lagen die Erträge aus Rundfunkgebühren für Deutschland gesamt bei 7.545,3 Mio. € (inklusive Anteile für DRadio, ZDF und Landesmedienanstalten). Davon entfielen 6.817,9 Mio. € auf den privaten und 727,4 Mio. € auf den nicht privaten Bereich. Der Anteil des nicht privaten Bereichs an den Gesamterträgen beträgt damit 9,64 %.

2.3 Zur Behauptung, der Anteil der Wirtschaft steige mit dem neuen Beitragsmodell von 450 Mio. € auf 800 Mio. €

2.3.1 Unzutreffende Ausgangsbasis

Bereits bei der Anhörung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 11.10.2010 in Berlin wurde seitens der Wirtschaftsvertreter behauptet, von den ca. 9 %, die der nicht private Bereich zum Rundfunkgebührenaufkommen beitrage (ca. 91 % stammen aus dem privaten Bereich) entfalle lediglich ein Anteil von ca. 6 % auf Wirtschaftsunternehmen, während ein Anteil von 3 % auf sog. Non-Profit-Unternehmen (Verwaltung, Polizei, Feuerwehr, Schulen, Universitäten etc.) entfalle. Auf Nachfrage, worauf diese Annahme beruhe, wurden als Quelle die Rundfunkreferenten der Länder genannt, die das aber vor Ort nicht bestätigten. (Zur Erläuterung: Die GEZ kann anhand ihrer Daten nicht erkennen, ob es sich im nicht privaten Bereich um Profit-Unternehmen oder um Non-Profit-Unternehmen handelt). Wären es 6 %, dann entfielen von den 727,4 Mio. € aus dem nicht privaten Bereich im Jahre 2010 zwei Drittel auf die Wirtschaft, also ca. 485 Mio. € (daher die Angabe 450 Mio. €). Bereits kurz zuvor hatte die GEZ bei Herrn Prof. Küsters, Universität Eichstätt, eine repräsentative Untersuchung in Auftrag gegeben, um herauszufinden, wie das Verhältnis von Profit- und Non-Profitunternehmen tatsächlich aussieht. Das Ergebnis dieser repräsentativen Untersuchung: Von den genau 9,44 % des nicht privaten Bereichs im Jahr 2009 entfallen höchstens 1 % (wahrscheinlich sogar weniger) auf Non-Profit-Unternehmen und damit mindestens 8,44 % auf Wirtschaftsunternehmen. Überträgt man dies auf die Ist-Zahlen des Jahres 2010, dann entfällt heute schon ein Anteil von

rund 650 Mio. € auf die Wirtschaft. Der Anteil des nicht privaten Bereichs an den Gesamterträgen im Jahr 2010 beträgt 9,64 %. Von diesen 9,64 % des nicht privaten Bereichs im Jahr 2010 entfallen höchstens 1 % (wahrscheinlich sogar weniger) auf Non-Profit-Unternehmen und damit mindestens 8,64 % auf Wirtschaftsunternehmen.

2.3.2 Erfüllung der Pflichten nach dem heutigen Modell unzureichend

Es hat sich bei einer Reihe von Stichproben herausgestellt, dass die Wirtschafts-, Handwerks- und Mittelstandsbetriebe im heutigen Gebührenmodell ihrer gesetzlichen Pflicht nur unvollständig nachkommen. Im Klartext: Eine Vielzahl an sich gebührenpflichtiger Geräte wird einfach nicht angemeldet. Nun kann man natürlich diesen (der Gesetzeslage nicht entsprechenden) Zustand nicht als Vergleichsmaßstab für die potentielle Gebührenpflicht nach dem neuen Modell heranziehen.

2.3.3 Unzutreffende Annahme zur Berechnung des Wirtschaftsanteils nach neuem Modell

Bei Berechnung der 800 Mio. € nach neuem Modell wird unterstellt, dass ab 2013 alle Betriebe und Betriebsstätten auch tatsächlich ihren Rundfunkbeitrag vollständig entrichten. Davon ist aber wohl nicht auszugehen. Gerade z. B. bei der Anmeldung gewerblich genutzter Kfz werden auch nach neuem Beitragsmodell (mangels entsprechender Übermittlung von Daten z. B. der Zulassungsbehörden) diejenigen nur schwer zu ermitteln sein, die sich bereits heute der Gebührenpflicht entziehen.

2.3.4 Nachbesserungen des Staatsvertrages nicht berücksichtigt

Die zitierte Erwartung der Wirtschaft und ihrer Verbände stammt aus der Zeit vor der Anhörung am 11.10.2010 in Berlin. Danach hat es aber nochmals durch die Ministerpräsidenten entscheidende Korrekturen am Staatsvertrag gegeben: So wurde die Staffel für die Beiträge im nicht privaten Bereich nochmals gravierend verändert (ein Drittelbeitrag für Betriebsstätten mit 0-8 Mitarbeitern und nicht wie zuvor mit 0-4 Mitarbeitern, ein Beitrag für Betriebsstätten mit 9-19 Mitarbeitern und nicht wie zuvor mit 5-14 Mitarbeitern sowie jeweils das erste Auto einer Betriebsstätte frei). Dies hat natürlich nochmals eine kräftige Entlastung des nicht privaten Bereichs zur Folge gehabt. Wir gehen davon aus, dass über 90 % aller Betriebsstätten in diese beiden zuvor genannten Kategorien fallen und damit zu höchstens einem Beitrag herangezogen werden.

2.3.5 Die Berechnungen der Anstalten

Nach Berechnungen der Rundfunkanstalten wird der Anteil des nicht privaten Bereichs von 9,44 % im Jahre 2009 und von 9,64 % im Jahr 2010 mit der Einführung des neuen Modells im Jahre 2013 auf 8,13 % absinken. Unterstellt man einen Anteil von 1 % der Non-Profit-Unternehmen, dann würde die Wirtschaft 2013 mit 7,13 % zum neuen Rundfunkbeitrag beitragen und damit ca. 1,5 %-Punkte weniger als heute (s. o.). Bis zum Jahre 2016 wird durch Hebung von noch nicht angemeldetem Potenzial von einem Anstieg dieses Anteils auf 8,30 % (Wirtschaftsanteil 7,30 %) ausgegangen. Damit würde der Anteil der Wirtschaft von heute ca. 650 Mio. € (s. o.) auf ca. 550 Mio. € im Jahre 2016 sinken.

2.3.6 Überprüfung durch die KEF

Hinter all diesen Zahlen verbergen sich komplizierte Berechnungen und Grundannahmen, die im Rahmen dieser Übersicht zu weit führen würden. Die Anstalten haben diese Zahlen alle der Kommission zu Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) vorgelegt, die diese Zahlen auf ihre Plausibilität hin überprüft und bestätigt hat.

3. Befreite Teilnehmerkonten

Im Folgenden ist die Anzahl der befreiten privaten Teilnehmerkonten mit Stand 31.12.2010 für das Bundesland Hessen und Deutschland gesamt dargestellt. Des Weiteren wird ausgeführt, welcher Gebührenausfall durch Befreiungen daraus resultiert.

3.1 Anzahl der befreiten privaten Teilnehmerkonten im Jahr 2010

Befreiungsgründe (RGebStV) im privaten Bereich mit Stand 31.12.2010	Teilnehmerkonten	
	Deutschland	davon Hessen
§ 6 Abs.1 Nr. 1 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder nach §§ 27 a oder 27 d BVG	165.302	11.065
§ 6 Abs.1 Nr. 2 Empfänger von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII	382.382	31.147
§ 6 Abs.1 Nr. 3 Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II	1.633.095	93.667
§ 6 Abs.1 Nr. 4 Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	22.802	1.381
§ 6 Abs.1 Nr. 5a Empfänger von Ausbildungsförderung (BAföG)	89.184	5.184
§ 6 Abs. 1 Nr. 5b Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe SGB III oder Berufsausbildungsförderung SGB III	25.389	1.171
§ 6 Abs. 1 Nr. 5c Ausbildungsgeld SGB III	2.775	122
§ 6 Abs.1 Nr. 6 Sonderfürsorgeberechtigte § 27e BVG	2.724	88
§ 6 Abs.1 Nr. 7 blinde und hörgeschädigte Menschen / RF-Merkzeichen	239.076	19.967
§ 6 Abs.1 Nr. 8 behinderte Menschen (wenigstens 80%) / RF-Merkzeichen	538.321	38.125
§ 6 Abs.1 Nr. 9 Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge § 26 c BVG oder Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	57.849	3.260
§ 6 Abs.1 Nr. 10 Empfänger von Pflegezulagen § 267 LAG	190	9
§ 6 Abs. 1 Nr. 11 Empfänger von Leistungen nach SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe)	4.856	497
§ 6 Abs. 3 Härtefall	917	1
Summe privat	**3.164.862**	**205.684**

3.2 Gebührenausfall durch Befreiungen

Im Jahr 2010 ergibt sich für Deutschland gesamt ein Gebührenausfall durch Befreiungen in Höhe von 850,6 Mio. €. Ohne Gebührenbefreiungen hätte die monatliche Gebühr von 17,98 € im Jahr 2010 bei gleichen Gebührenerträgen um 2,03 € auf 15,95 € reduziert werden können.

Grundlage für die Berechnung des Gebührenausfalls durch Befreiungen sind die gebührenbefreiten Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie die gebührenbefreiten NEG (neuartige Empfangsgeräte, wie PC etc.) und die Geräte in Ferienwohnungen und Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes und in privaten Ferienwohnungen, die zu 50 % bzw. 25 % pauschal ermäßigt sind.

3.2.1 Hessen

Im Jahr 2010 war für Hessen ein Gebührenausfall durch Befreiungen in Höhe von rund 57,7 Mio. € zu verzeichnen. Davon resultierten Gebührenausfälle in Höhe von rund 43,7 Mio. € aus dem privaten Bereich, während Befreiungen und Teilbefreiungen des nicht privaten Bereichs zu Gebührenausfällen in Höhe von rund 14,0 Mio. € führten.

3.2.2 Deutschland gesamt

Im Jahr 2010 war für Deutschland gesamt ein Gebührenausfall durch Befreiungen in Höhe von rund 850,6 Mio. € zu verzeichnen. Davon resultierten Gebührenausfälle in Höhe von rund 659,9 Mio. € aus dem privaten Bereich, während Befreiungen und Teilbefreiungen des nicht privaten Bereichs zu Gebührenausfällen in Höhe von rund 190,7 Mio. € führten.

4. Berechnung der Ertragsauswirkungen des neuen Rundfunkfinanzierungsmodells auf Ebene der Bundesländer/Rundfunkanstalten

Im derzeitigen Gebührenmodell ergeben sich für Hessen für das Jahr 2010 Gebührenerträge in Höhe von insgesamt rund 563,2 Mio. €. Im Modell des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags ergeben sich auf Basis der Daten mit Stand 31.12.2010 Gebührenerträge in Höhe von rund 558,1 Mio. € und damit Mindererträge in Höhe von rund 5,1 Mio. € gegenüber dem derzeitigen Gebührenmodell.

5. Entwicklung der Erträge bis zum Jahr 2016 in einer Gegenüberstellung von derzeitigem und künftigem Modell

Berechnungen aus dem Jahr 2010 haben ergeben, aus, dass die Gebührenerträge von 7.604,2 Mio. € im Jahr 2009 um 680,9 Mio. € auf 6.923,3 Mio. € im Jahr 2016 sinken werden, wenn das aktuell gültige Rundfunkfinanzierungsmodell nicht geändert wird. Bereits im Jahr 2012 werden nach aktueller Planung 2011 mit 7.397,7 Mio. € im Vergleich zum Jahr 2010 geringere Gebührenerträge in Höhe von 147,6 Mio. € erwartet.

Für Hessen wird auf Basis der Berechnungen aus dem Jahr 2010 davon ausgegangen, dass die Gebührenerträge entsprechend von rund 567,0 Mio. € im Jahr 2009 um 50,4 Mio. € auf 516,6 Mio. € im Jahr 2016 sinken werden, wenn das aktuell gültige Rundfunkfinanzierungsmodell nicht geändert wird. Bereits im Jahr 2012 werden nach aktueller Planung 2011 mit Gebührenerträgen von 553,2 Mio. € im Vergleich zum Jahr 2010 geringere Gebührenerträge in Höhe von 10,0 Mio. € erwartet.

Mit Inkrafttreten des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags im Jahr 2013 wird kein weiterer Rückgang der Gebührenerträge im Vergleich zum Jahr 2012 erwartet. Die im GEZ-Bestand geführten Teilnehmerkonten werden in das neue Modell überführt. Durch die Hebung von noch nicht angemeldetem Beitragspotenzial wird bis Ende 2016 voraussichtlich ein Anstieg der Erträge auf 7.547,4 Mio. € erwartet. Im Vergleich zum Jahr 2012 würden damit die Erträge um 149,7 Mio. € steigen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2010 wäre ein Mehrertrag in Höhe von 2,1 Mio. € zu verzeichnen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2009 wäre jedoch ein Minderertrag in Höhe von 56,8 Mio. € zu verzeichnen, da die Gebührenerträge im Jahr 2010 um rund 58,9 Mio. € gesunken sind.

Auch für Hessen wird mit Inkrafttreten des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags im Jahr 2013 kein weiterer Rückgang der Gebührenerträge im Vergleich zum Jahr 2012 erwartet. Durch die Hebung von noch nicht angemeldetem Beitragspotenzial wird bis Ende 2016 ein Anstieg der Erträge auf voraussichtlich insgesamt rund 564,4 Mio. € erwartet. Im Vergleich zum Jahr 2012 würden damit die Erträge um 11,2 Mio. € steigen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2010 wäre ein Mehrertrag von 1,2 Mio. € zu verzeichnen.

Im Jahr 2010 beträgt der Anteil des nicht privaten Bereichs 9,64 % an den Gebührenerträgen. Dieser Anteil wird mit Einführung des neuen Modells voraussichtlich auf 7,71 % sinken. Bis zum Jahr 2016 wird aufgrund der Hebung von noch nicht angemeldetem Potenzial wieder ein Anstieg dieses Anteils auf 8,30 % erwartet.

Für den Zeitraum 2013 bis 2016 ist auf Basis der geplanten Ergebnisse festzustellen, dass mit Einführung der neuen Rundfunkfinanzierung eine Stabilisierung der Gebühren- bzw. Beitragserträge erreicht werden könnte.

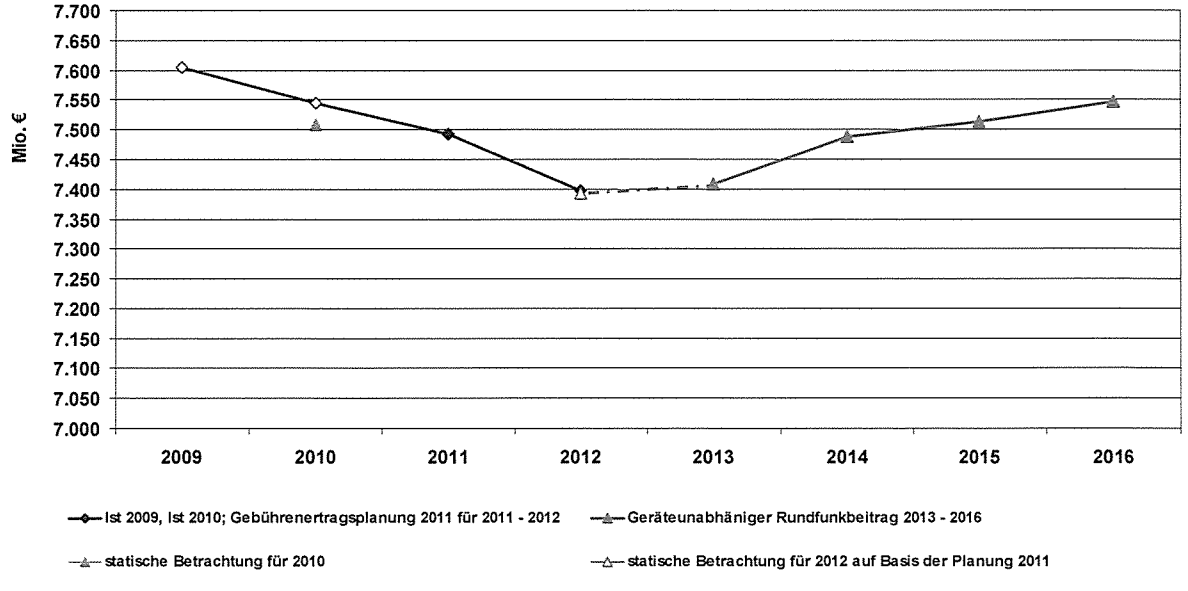

6. Vergleich der Entwurfsfassung des 15. RÄStV mit der Endfassung nach der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 21./22.10.2010

Die MPK hat sich am 21./22.10.2010 nochmals eingehend mit dem Staatsvertragsentwurf befasst und dabei eine Reihe von Änderungen eingefügt, die sich u. a. aus der Anhörung der Länder am 11.10.2010 in Berlin ergeben haben. Im Einzelnen handelte es sich u. a. um folgende Änderungen:

6.1 Veränderung der Mitarbeiterstaffel

Ursprünglich ging die Entwurfsfassung des 15. RÄStV von folgender Mitarbeiterstaffel (ohne Berücksichtigung von rund 1,6 Mio. Auszubildenden) aus:

1	2	3	4
Mitarbeiteranzahl von	bis	Anzahl Monatsbeitrag von 17,98 €	kum. Anteil an Betriebsstätten (3) in %
ohne Beschäftigte	4	1/3	69,44
5	14	1	89,28
15	49	2	96,58
50	249	4	99,41
250	499	8	99,82
500	999	12	99,94
1.000	4.999	20	99,99
5.000	9.999	60	100,00
10.000	19.999	100	100,00
20.000	und mehr	150	100,00

Diese Staffel auf Basis der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter je Standort führt zu Erträgen in Höhe von rund 192,2 Mio. €. Diese Staffel wurde aktuell nicht mehr berechnet.

Nach der Anhörung am 11.10.2010 wurde in der MPK am 21./22.10.2010 die Mitarbeiterstaffel gemäß der nachfolgenden Staffeleinteilung angepasst. Darüber hinaus wurden die Auszubildenden in der Staffel nicht mehr berücksichtigt.

1	2	3	4
Mitarbeiteranzahl von	bis	Anzahl Monatsbeitrag von 17,98 €	kum. Anteil an Betriebsstätten (3) in %
ohne Beschäftigte	8	1/3	77,38
9	19	1	90,32
20	49	2	96,58
50	249	5	99,41
250	499	10	99,82
500	999	20	99,94
1.000	4.999	40	99,99
5.000	9.999	80	100,00
10.000	19.999	120	100,00
20.000	und mehr	180	100,00

Diese Veränderungen der Staffel ergeben Erträge in fast gleicher Höhe, führen nun aber dazu, dass auf Basis der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit ca. 90 % aller Betriebsstätten in die ersten beiden Staffelstufen fallen.

6.2 Korrektur des Begriffs des „Beschäftigten" zur Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter für die Staffel

Die MPK hat beschlossen, die Auszubildenden vom Begriff des Beschäftigten zur Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter pro Betriebsstätte auszunehmen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gibt es in Deutschland rund 1,6 Mio. Auszubildende. Dies ist ein Anteil von rund 6 % der in der Staffel bis dahin berücksichtigten Beschäftigten.

6.3 Reduzierung der Beitragspflicht für Kfz im nicht privaten Bereich

Während noch in der Entwurfsfassung ausnahmslos für jedes Kfz im nicht privaten Bereich ein Drittel Rundfunkbeitrag zu entrichten war, wurde auf der MPK für die endgültige Fassung des Staatsvertrages beschlossen, jeweils ein Kfz pro Betriebsstätte von der Beitragspflicht auszunehmen. Damit wurde vor allem auf die Sondersituation kleinerer Unternehmen und Unternehmen mit Filialstruktur Rücksicht genommen. Ein Filialbetrieb mit drei Filialen und drei Fahrzeugen zahlt für die Fahrzeuge demnach keinen Rundfunkbeitrag. Es ist den Unternehmen auch gestattet, ihre Fahrzeuge entsprechend auf die Betriebsstätten zu verteilen. Die Berechnung der Anzahl beitragspflichtiger Kfz erfolgt demnach, indem die Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten von der Anzahl gewerblicher Kfz desselben Inhabers insgesamt abgezogen wird.

6.4 Verbesserungen im Bereich des Datenschutzes

Wie der ehemalige Bundesdatenschutzbeauftragte, Prof. Dr. Bull, in seinem Rechtsgutachten vom September 2010 (abrufbar unter www.ard.de/intern/standpunkte) bestätigt hatte, entsprach bereits der erste Entwurf datenschutzrechtlichen Grundsätzen und Prinzipien. Im Nachgang zur Anhörung der Landesdatenschutzbeauftragten und

der Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten wurde jedoch eine Vielzahl von Details nochmals optimiert, die hier nicht im Detail dargestellt werden können. Folgende wesentliche Änderungen oder Klarstellungen wurden in die Endfassung des Staatsvertrages/der Begründung übernommen:

- Der einmalige Meldedatenabgleich erfolgt zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag. Damit werden migrationsbedingte Überschneidungen und Verfälschungen weitgehend vermieden.
- Die Landesrundfunkanstalten dürfen in Anbetracht des einmaligen Meldedatenabgleichs bis zum 31.12.2014 keine Adressdaten privater Personen ankaufen.
- Wegfall der Privilegierung von Zweitwohnungen wegen des ansonsten damit verbundenen Nachforschungsaufwandes (Feststellung, wer wo seinen Erst- und seinen Zweitwohnsitz hat).
- Zusätzlich haben besondere datenschutzrechtliche Anforderungen (z. B. die Datenerhebung zunächst direkt beim Betroffenen) an verschiedenen Stellen Eingang in die Gesetzesbegründung gefunden.
- Auch die Forderung der Datenschützer, die Abmeldegründe zu erläutern, wurde in der Gesetzesbegründung umgesetzt.

6.5 Ergänzung der Befreiungstatbestände

Die Befreiungstatbestände wurden dahingehend ergänzt, dass taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches von der Rundfunkbeitragspflicht vollständig befreit sind.

7. Fallbeispiele aus dem nicht privaten Bereich

Eine gewünschte Darstellung der tatsächlichen Veränderungen der Belastung im nicht privaten Bereich ist mangels konkreter Daten leider nicht möglich. Anhand der nachstehenden Fallbeispiele sollen die Auswirkungen des Modellwechsels lediglich einmal exemplarisch verdeutlicht werden. Dabei wird für jedes Beispiel dargestellt, welche Rundfunkgebühren nach derzeitiger Rechtslage anfallen und wie hoch die Rundfunkbeiträge nach dem neuen Rundfunkfinanzierungsmodell sein werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich natürlich ebenso Beispiele bilden lassen, die im neuen Modell zu einer höheren Belastung führen können. Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Jahresgebühren bzw. Jahresbeiträge.

Beispiel 1:

Eine Gaststätte mit sechs Beschäftigten bietet ihren Gästen die Möglichkeit, über den Anbieter „sky“ sportliche Ereignisse anschauen zu können. Dafür hält sie neben einem Hörfunkgerät fünf Fernsehgeräte bereit. Darüber hinaus gehört zu der Gaststätte ein gewerblich genutztes Kfz mit einem Radiogerät.

Beispiel 1: Gaststätte (mit sky)		**aktuelles Modell in €**	**neues Modell in €**	**Differenz in €**
Kfz	1	69,12	frei	
HF	1	69,12		
FS	5	1.078,80		
Anrechenbarkeit *)		-138,24		
MA	6		71,88	
Gesamt		**1.078,80**	**71,88**	**1.006,92**

**) Anrechenbarkeit: Für das Bereithalten eines Fernsehgerätes sind im aktuellen Modell eine Grundgebühr und eine Fernsehgebühr zu entrichten. Wird darüber hinaus ein Hörfunkgerät zum Empfang bereitgehalten, so wird die dafür anfallende Grundgebühr auf die Grundgebühr des Fernsehgerätes angerechnet. Dabei spielt es keine Rolle, unter welcher Anschrift und welches Gerät privat und welches Gerät nicht privat zum Empfang bereitgehalten wird.*

Fazit: Die Gaststätte wird mit Einführung des neuen Modells in der beschriebenen Konstellation entlastet. Die Ermittlung des Beitrages wird darüber hinaus wesentlich transparenter und deshalb für den Teilnehmer einfacher nachvollziehbar.

Beispiel 2:

Ein Hotelbetrieb mit 15 Beschäftigten und 40 Gästezimmern hält sowohl in den Gästezimmern als auch in den Betriebsräumen Hörfunk- und Fernsehgeräte bereit. Darüber hinaus gehören zum Hotelbetrieb drei gewerblich genutzte Kfz mit jeweils einem Hörfunkgerät.

Beispiel 2: Hotel		**aktuelles Modell in €**	**neues Modell in €**	**Differenz in €**
Kfz	3	207,36	215,64	
HF	5	345,60		
FS	5	1.078,80		
Anrechenbarkeit *)		-345,60	-71,88	
MA	15		215,76	
Zimmer	40		2.803,32	
HF in Zimmer	40	2.764,80		
FS in Zimmer	40	8.630,40		
Anrechenbarkeit		-2.764,80		
Ermäßigung für Zweitgeräte in Gästezimmern		-4.315,20		
Gesamt		**5.601,36**	**3.162,84**	**2.438,52**

**) Anrechenbarkeit: Für das Bereithalten eines Fernsehgerätes sind im aktuellen Modell eine Grundgebühr und eine Fernsehgebühr zu entrichten. Wird darüber hinaus ein Hörfunkgerät zum Empfang bereitgehalten, so wird die dafür anfallende Grundgebühr auf die Grundgebühr des Fernsehgerätes angerechnet. Dabei spielt es keine Rolle, unter welcher Anschrift und welches Gerät privat und welches Gerät nicht privat zum Empfang bereitgehalten wird. Im neuen Modell ist das erste gewerblich genutzte Kfz an einem Betriebsstandort beitragsfrei.*

Fazit: Der Hotelbetrieb wird mit der Einführung des neuen Modells in der beschriebenen Konstellation entlastet. Die Ermittlung des Beitrages wird darüber hinaus wesentlich transparenter und deshalb für den Teilnehmer einfacher nachvollziehbar.

Beispiel 3:

Ein Bäckereiunternehmen hat einen Produktionsstandort mit 17 Beschäftigten und vier Verkaufsfilialen mit jeweils ein bis drei Beschäftigten. Zu dem Produktionsstandort gehören fünf gewerblich genutzte Kfz mit jeweils einem Hörfunkgerät. An den Standorten werden zum Teil weitere Hörfunkgeräte bereit gehalten.

Beispiel 3: Bäckerei		**aktuelles Modell in €**	**neues Modell in €**	**Differenz in €**
Standort 1:				
Kfz	5	345,60	frei	
HF	2	138,24		
MA	17		215,76	
Standort 2:				
Kfz	0			
HF	1	69,12		
MA	3		71,88	
Standort 3:				
Kfz	0			
HF	1	69,12		
MA	2		71,88	
Standort 4:				
Kfz	0			
HF	0			
MA	1		71,88	
Standort 5:				
Kfz	0			
HF	0			
MA	1		71,88	
Gesamt		**622,08**	**503,28**	**118,80**

Fazit: Das Bäckereiunternehmen wird mit der Einführung des neuen Modells in der beschriebenen Konstellation entlastet.

Beispiel 4:

Eine Schreinerei mit sechs Beschäftigten und einem gewerblich genutzten Kfz mit Autoradio hält in den Betriebsräumen ein Hörfunkgerät bereit.

Beispiel 4: Schreinerei		**aktuelles Modell in €**	**neues Modell in €**	**Differenz in €**
Kfz	1	69,12	frei	
HF	1	69,12		
MA	6		71,88	
Gesamt		**138,24**	**71,88**	**66,36**

Fazit: Die Schreinerei wird mit der Einführung des neuen Modells in der beschriebenen Konstellation entlastet.

Beispiel 5:

Ein selbständiger Unternehmer arbeitet von zu Hause aus und hält in seinem Büroraum ein Hörfunkgerät bereit. Hinzu kommt ein gewerblich genutztes Kfz mit Autoradio.

Beispiel 5: Selbständiger mit Arbeitszimmer in der Wohnung		aktuelles Modell in €	neues Modell in €	Differenz in €
Kfz	1	69,12	71,88	
HF	1	69,12		
Gesamt		**138,24**	**71,88**	**66,36**

Fazit: Der selbständige Unternehmer wird mit der Einführung des neuen Modells in der beschriebenen Konstellation entlastet.

Anlage

ARD ZDF Deutschlandradio

Neuordnung der Rundfunkfinanzierung durch den Wohnungs- und Betriebsstättenbeitrag im 15. RÄStV

Die 10 wichtigsten Vorteile und Argumente auf einen Blick

1. **Technologieoffen und zukunftsfähig**: Der Rundfunkbeitrag erübrigt die Unterscheidung zwischen herkömmlichen und neuartigen Rundfunkempfangsgeräten sowie zwischen einer Grund- und Fernsehgebühr. Er ist damit offen für technischen Fortschritt und sichert die solidarische Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

2. **Schutz der Privatsphäre**: Die Ermittlung von Gebühren- (Beitrags-)pflichtigen durch den sog. Beauftragtendienst wird minimiert. Die als Eingriff in die Privatsphäre empfundenen Befragungen, wer seit wann welche Geräte in welchen Räumen bereithält, können entfallen.

3. **Familienfreundlich**: Derzeit müssen Haushaltsangehörige mit Einkommen für die Geräte im eigenen Zimmer extra bezahlen. Diese Mehrfachgebührenpflicht entfällt. Auch nichteheliche Lebenspartner und WGs, die sich auf die heutige Zweitgerätefreiheit (für Ehegatten) nicht berufen können, zahlen künftig nur noch einen Wohnungsbeitrag.

4. **Effizient und gerecht**: Schwarzsehen und -hören auf Kosten anderer wird deutlich erschwert, weil sich Wohnungs- und Betriebsstätteninhaber leichter feststellen lassen als das Bereithalten eines Gerätes zum Empfang.

5. **Beitragsstabilität**: Alle Beteiligten haben das Ziel, die Umstellung der Rundfunkfinanzierung im Jahre 2013 nicht mit einer gleichzeitigen Beitragserhöhung zu belasten, sondern die Beiträge zugunsten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen 2013 stabil zu halten. Andererseits besteht Übereinstimmung, das staatsvertraglich verankerte KEF-Verfahren zur Bestimmung der Beitragshöhe in keiner Weise anzutasten. Sollte eine bessere Ausschöpfung des Beitragspotentials sogar zu Mehreinnahmen führen, wäre dies von der KEF beitragsmindernd zu berücksichtigen.

6. **Kostensenkung**: Mit der Reduzierung des Ermittlungsaufwandes sinken mittelfristig die Kosten für den Beitragseinzug. Diese liegen heute schon deutlich unter den anteiligen Kosten für den Einzug der Kirchensteuer. Der Einzug des Rundfunkbeitrags über die Finanzämter wäre daher nicht kostengünstiger, abgesehen davon, dass in den Finanzämtern die dafür notwendigen Daten bestimmter Personengruppen (z.B. Rentner, Studenten, Geringverdiener) gar nicht vorliegen.

7. **Entlastung des Fremdenverkehrs**: Von der Reform der Rundfunkfinanzierung profitieren auch die Betriebe im Bereich des Fremdenverkehrs. Das derzeitige „Hotelprivileg" gewährt den Betrieben eine Gebührenreduzierung von 25% (mehr als 50 Zimmer) oder von 50% (weniger als 50 Zimmer). Künftig fällt für jeden Betrieb des Beherbergungsgewerbes neben den Beiträgen nach der Staffel pro Zimmer nur noch 1/3 Beitrag an. Da die Zimmer im Regelfall über Fernseher verfügen, ergibt sich daraus eine deutliche Reduzierung der Belastung. Hinzu kommt: Kann ein Hotelbetrieb eine saisonbedingte Stilllegung von mindestens 3 Monaten nachweisen (z.B. durch eine Bestätigung der Tourismusbehörde), entfällt für diesen Zeitraum die Beitragspflicht ganz (§ 5 Abs. 4 RBStV). Anders als heute muss sich der Hotelier also nicht mehr entscheiden, ob er die pauschale Rabattierung wählt oder die saisonale Freistellung.

8. **Gerecht ausgestalteter Betriebsstättenbeitrag**: Der Betriebsstättenbeitrag ist so ausgestaltet, dass sich die daraus ergebende Belastung in einem angemessenen, vertretbaren Rahmen bewegt. Folgende Aspekte verdienen besondere Beachtung:

   a) **Mittelstandsfreundliche Regelung**: Nach statistischen Angaben der Bundesanstalt für Arbeit unterfallen 77% der Betriebsstätten der ersten Stufe der Mitarbeiterstaffel (bis zu 8 Beschäftigte), für die pro Betriebsstätte nur 1/3 Beitrag zu entrichten ist. Für Betriebe mit bis zu 19 Mitarbeitern fällt ein Beitrag an. Diesen ersten beiden Staffelstufen sind insgesamt 90% der Betriebsstätten zuzuordnen. „Minijobber" und Auszubildende werden bei Ermittlung der Zahl der Beschäftigten nicht mitgezählt. Zudem kann jeder Betriebsstätte ein nicht privat genutztes Kfz zugerechnet werden, ohne dass dafür ein Beitrag zu entrichten wäre.

   b) **Kleinstbetriebsklausel**: Ein Kleinstbetrieb zahlt für seine Betriebsstätte mit einem KFZ höchstens 1/3 Beitrag. Das ist deshalb gerecht, weil eine erhöhte Anzahl von Standorten und Mitarbeitern nicht nur eine erhöhte Nutzungsintensität indiziert, sondern auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Betriebes bzw. Trägers widerspiegelt. Anders als schwankende Umsätze sind diese Kriterien auf Dauer angelegt und im Massenverfahren praktikabel.

   c) **Systemgerechter Kfz-Beitrag**: Der 1/3 Kfz-Beitrag ist systemkonform und hat keinen Gerätebezug mehr. Er folgt - wie bei Wohnungen und Betriebsstätten - dem systematischen Grundansatz, solche Raumeinheiten mit der Beitragspflicht zu belegen, die typischerweise die Möglichkeit zum Rundfunkempfang bieten. Die fast 100 %ige Ausstattung von neu zugelassen Kraftfahrzeugen mit Autoradios ist Beleg für die typischerweise dort erfolgende Rundfunknutzung. Im Übrigen ist für Autoradios auch heute schon eine Grundgebühr zu entrichten, so dass sich für viele Betriebe kaum etwas ändert.

9. **Keine höhere Gesamtbelastung der Wirtschaft:** Der Anteil der Wirtschaft am Beitragsaufkommen wird nach Erwartungen der Anstalten und der KEF mit dem neuen Beitragsmodell leicht sinken. Die Aussage von Vertretern der Wirtschaft und ihrer Verbände, „ihr" Anteil am Beitragsaufkommen werde sich nach dem neuen Modell fast verdoppeln (von 450 Mio Euro auf 800 Mio Euro), ist dagegen aus mehreren Gründen unzutreffend. Dies gilt schon für die Ausgangsbasis, wonach derzeit vom nichtprivaten Anteil mit ca. 9 % am Gebührenaufkommen angeblich nur ein Anteil von 6 % auf die gewerbliche Wirtschaft und 3% auf den sog. Nonprofit-Bereich (Verwaltung, Polizei, Feuerwehr, etc.) entfalle. Die Universität Eichstätt hat in einer repräsentativen Untersuchung festgestellt, dass heute der Anteil der gewerblichen Wirtschaft am Gebührenaufkommen mindestens 8% beträgt, der Anteil des Nonprofit-Bereichs höchsten 1%. Legt man dies zugrunde, entfiel schon 2009 ein Anteil von knapp 650 Mio Euro auf die gewerbliche Wirtschaft. Nach Berechnungen der Anstalten wird dieser Anteil im Jahre 2016 auf ca. 540 Mio Euro leicht sinken.

10. **Zeitnahe Evaluation des Staatsvertrages:** Die Länder werden auf der Grundlage des 19. KEF-Berichts ca. zwei Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages eine Evaluierung durchführen, die insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag ausweist. Dabei werden auch die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, darunter die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge, geprüft. Damit wird zeitnah eine Korrektur staatsvertraglicher Bestimmungen möglich, sollte es unvorhergesehen zu einer übermäßigen Belastung einzelner Bereiche kommen.

ARD® ZDF Deutschlandradio

Informationen zum Datenschutz im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

1. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag entspricht Datenschutzanforderungen

Datenschutz als Persönlichkeitsschutz ist kein übergeordnetes Grundrecht. Auch dieses Recht kann „im überwiegenden Allgemeininteresse" eingeschränkt werden (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes seit dem Volkszählungsurteil vom 15.12.1983). Die Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Gleichmäßigkeit der Beitragserhebung sind derartige Allgemeininteressen. Unter Abwägung mit diesen Allgemeininteressen sind die im Staatsvertrag getroffenen Regelungen erforderlich und verhältnismäßig und entsprechen damit allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Der neue Rundfunkbeitrag trägt den Belangen des Datenschutzes besser Rechnung, weil Nachforschungen vor Ort minimiert werden können; damit lässt sich der Einsatz von Gebührenbeauftragten deutlich reduzieren. Insgesamt werden nicht mehr Daten als bislang erhoben, sondern sogar weniger, weil die Angaben zu Art und Anzahl der bereitgehaltenen Geräte entfallen können. Die Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen wurde durch ein Gutachten des früheren Bundesdatenschutzbeauftragten, Herrn Prof. Bull, bestätigt (das Gutachten ist abrufbar unter www.ard.de/intern/standpunkte).

2. Grundsatz der Datensparsamkeit wird eingehalten

Der Grundsatz der Datensparsamkeit ist eine Ausprägung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Danach dürfen personenbezogene Daten nur in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang verarbeitet werden. Dies ist durch den Katalog der nach § 8 Absatz 4 des Staatsvertrages zu übermittelnden Daten gewährleistet.
Die Rundfunkanstalten speichern daher nur diejenigen Daten, die danach zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erforderlich sind. Eine Vorratsdatenspeicherung ist ausgeschlossen. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht. Die Daten dürfen nur für die Beitragserhebung verwendet werden (gesetzliche Zweckbindung). Sie dürfen keiner anderen Stelle übermittelt oder gar verkauft, vermietet oder sonst herausgegeben werden. Davon zu unterscheiden ist die Frage, welche Quellen die Rundfunkanstalten für die Datenerhebung nutzen dürfen.

3. Datenerhebung erfolgt beim jeweils Betroffenen

Grundsätzlich sind Daten beim jeweils Betroffenen zu erheben. Die im Staatsvertrag in § 11 Absatz 4 vorgesehenen Auskunftsrechte gegenüber öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen durchbrechen diesen Grundsatz nur scheinbar. Denn die dadurch erlangten Daten ersetzen nicht die Datenerhebung bei den Betroffenen. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte dafür, ob Betroffene ihren Anzeigepflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind und daher Anlass besteht, (regelmäßig: schriftlich) auf die vollständige Erfüllung der Anzeigepflicht hinzuwirken. Im Übrigen ermächtigt § 11 Absatz 4 des Staatsvertrages die Rundfunkanstalten lediglich, Auskünfte einzuholen. Ob die Daten übermittelt werden dürfen/müssen, richtet sich nach den jeweiligen Spezialgesetzen (z. B. Meldegesetz).

Das Auskunftsrecht ist zur Gewährleistung der Gleichmäßigkeit der Beitragserhebung erforderlich und verhältnismäßig. Es betrifft Personen, die ihre Anzeigepflichten nach § 8 des Staatsvertrages nicht oder nicht vollständig erfüllen. Ohne die vorgesehenen Auskünfte von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen wäre es erforderlich, Beauftragte die Verhältnisse vor Ort feststellen zu lassen. Da es sich beim Einzug von Rundfunkbeiträgen um ein „Massengeschäft" mit Millionen von Betroffenen handelt, muss auch der Aufwand für die Datenbeschaffung im Verhältnis zu den relativ niedrigen einzuziehenden Rundfunkbeiträgen stehen. Demgegenüber stellt die Einholung von Auskünften und darauf gestützte schriftliche Nachfrage bei Betroffenen das mildere und deutlich günstigere Mittel dar und ist daher verhältnismäßig. Eine Rückübermittlung personenbezogener Daten ist ausgeschlossen.

Die regelmäßige Übermittlung von Meldedaten macht weitere Auskünfte von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen nicht überflüssig. Die Meldedaten werden nur bei bestimmten Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere bei Umzügen, übermittelt. Andere Fälle, in denen ohne Änderung der Adresse eine Verpflichtung zur Anzeige nach § 8 des Staatsvertrages entsteht, werden dadurch nicht erfasst.

Der einmalige Meldedatenabgleich bei Inkrafttreten des Staatsvertrages ist datenschutzrechtlich zulässig. Er ist geeignet, anlässlich der Systemumstellung bisher nicht erfasste Beitragsschuldner zu ermitteln. Er ist erforderlich, weil nur damit diese im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe vollständig und in angemessener Zeit zu erfüllen ist. Der Datenabgleich ist auch verhältnismäßig, weil damit Erhebungen vor Ort bei einer Vielzahl von Teilnehmern entbehrlich sind. Soweit für eine Wohnung ein Beitragsschuldner festgestellt wurde, sind die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Ergebnis werden so nur die Daten Zahlungspflichtiger langfristig gespeichert.

4. Befreiung auch ohne Originalbescheide der Sozialleistungsträger

Wer eine soziale Leistung wie z. B. die Rundfunkgebührenbefreiung begehrt, muss (auch im Interesse der Zahlenden) nachweisen, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Befreiung knüpft an andere staatliche Sozialleistungsbescheide (z. B. über den Bezug von Arbeitslosengeld II) an. Der Nachweis kann durch Vorlage des entsprechenden Originalbescheides oder eine Behördenbescheinigung (sog. Drittbescheinigung) erfolgen. Der Originalbescheid ist nur nötig, wenn die Behörde keine Drittbescheinigung ausstellt. Dies liegt außerhalb des Einflusses der Rundfunkanstalten. Die Forderung, anhand der Originalbescheide nur die für die begehrte Entscheidung erforderlichen Daten manuell zu erfassen, ist mit dem Massencharakter des Beitragseinzugs und dem damit verbundenen Aufwand nicht zu vereinbaren. Im Übrigen unterliegen die übermittelten Daten einer strengen Zweckbindung.

5. Zentrale Speicherung der Teilnehmerdaten entspricht dem Datenschutz

Datenschutzrechtlich entscheidend ist nicht der physikalische Ort, an dem personenbezogene Daten gespeichert sind. Es kommt vielmehr wesentlich darauf an, wie die Zugriffsregelungen und Datensicherungsmaßnahmen ausgestaltet werden. Die Teilnehmerdaten werden bei der GEZ logisch nach Rundfunkanstalten getrennt vorgehalten. Ein Zugriff darf nur zur Aufgabenerfüllung erfolgen, so dass im Normalfall jede Rundfunkanstalt nur auf ihre Teilnehmerdaten zugreift. Nur im Einzelfall kann es erforderlich sein, mit entsprechender Protokollierung auf Daten zuzugreifen, die im Zuständigkeitsbereich anderer Rundfunkanstalten gespeichert sind, z. B. bei Umzügen in ein anderes Bundesland oder bei mehreren Wohnungen in verschiedenen Bundesländern. Datenschutzrechtlich ist es gleichgültig, ob ein derartiger im Einzelfall nachvollziehbarer Zugriff auf Daten bei einer anderen Landesrundfunkanstalten erfolgt oder bei dafür geschaffenen zentralen Verwaltungseinrichtung GEZ.

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Hauptausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN
18. Mai 2011
HESSISCHER LANDTAG
18.05.

Aktenzeichen *Bitte bei Antwort angeben*	48.02-ry/rn
zuständig Durchwahl 14 08 -	Herr Rydzy 124
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	I A 2.1 02.05.2011
Datum	17.05.2011

Anhörung zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zu dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Privatrundfunkgesetzes – Drucks. 18/3887 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

an der Anhörung am 25.05.2011 kann ich leider nicht teilnehmen.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat sich in einer Entschließung vom 11. Oktober 2010 und einer Stellungnahme kritisch zu dem Entwurf des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Stand 15. September 2011) geäußert. Beide Dokumente sind diesem Schreiben beigefügt. Der von den Regierungschefs der Länder unterzeichnete Staatsvertrag lässt die Kritik der Datenschutzbeauftragten im Wesentlichen unberücksichtigt. Anregungen, die im Staatsvertrag aufgegriffen worden sind, habe ich in der Stellungnahme vermerkt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronellenfitsch

Professor Michael Ronellenfitsch

Anlage

Gustav-Stresemann-Ring 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 14 08-0 · Telefax (06 11) 14 08-9 00 oder -9 01
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de · Internet http://www.datenschutz.hessen.de

Entschließung vom 11. Oktober 2010

Rundfunkfinanzierung: Systemwechsel nutzen für mehr statt weniger Datenschutz!

Die Staatskanzleien der Länder bereiten zurzeit den auch von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder seit langem geforderten Systemwechsel bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor. Ab 2013 soll diese nicht mehr durch eine gerätebezogene Abgabe erfolgen, sondern durch einen wohnungs- bzw. betriebsbezogenen Beitrag, der für jede Wohnung nur einmal, unabhängig von der Art und Anzahl der betriebenen Empfangsgeräte, zu entrichten ist und den Betriebe gestaffelt nach ihrer Größe bezahlen sollen. Der Modellwechsel eröffnet die Möglichkeit, sowohl Finanzierungssicherheit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu schaffen, als auch endlich die datenschutzrechtlich relevanten Befugnisse beim Gebühreneinzug auf das erforderliche Maß zu begrenzen und den Grundsatz der Datensparsamkeit und -vermeidung bei der Beitragserhebung umzusetzen.

Der Staat ist gehalten, gesetzlich dafür zu sorgen, dass die Datenverarbeitung auf ein Maß beschränkt wird, das für den Zweck der Rundfunkfinanzierung unerlässlich ist. Der zur Anhörung zu dem Modellwechsel vorgelegte Entwurf des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (Rundfunkbeitragsstaatsvertrages - RBStV-E) entspricht dem nicht, sondern schafft statt dessen eine Vielzahl von Datenerhebungsbefugnissen für die Beitragserhebungsstelle, die diese nach dem Modellwechsel von der Gebühr zur Wohnungsabgabe nicht mehr benötigt.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordert die Staatskanzleien daher auf, den vorgelegten Entwurf noch einmal unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Normenklarheit und Datensparsamkeit nachzubessern und dabei insbesondere

- die Datenerhebungsbefugnisse beim Beitragseinzug von Wohnungsinhabern auf das erforderliche Maß zu beschränken, den Direkterhebungsgrundsatz zu beachten und vor allem auf Datenerhebung beim Adresshandel zu verzichten,

- bei Befreiungsanträgen von Wohnungsinhabern aus sozialen Gründen wie Armut oder Behinderung nur die Vorlage einer Bestätigung des Leistungsträgers zuzulassen, auf die Vorlage der vollständigen Leistungsbescheide aber zu verzichten und

- auf die beabsichtigten Übermittlungen der Adressdaten aller gemeldeten Volljährigen durch die Meldestellen als Einstieg in das neue Beitragsmodell über einen Zeitraum von zwei Jahren zu verzichten, stattdessen die Datenübermittlung auf zeitnahe Übermittlungsbefugnisse nach dem Melderecht zu beschränken.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder weist in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme hin, die sie zur Anhörung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag abgegeben hat.

Stellungnahme
der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder

zum

15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages

(Stand 15. September 2010)

Datum: 7. Oktober 2010

Dagmar Hartge
Vorsitzende des Arbeitskreises Medien
der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder

(Aktualisiert durch HDSB am 17. Mai 2011 für die Anhörung im Hauptausschuss des hessischen Landtags am 25. Mai 2011)

Vorbemerkung

Mit dem vorgelegten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RBStV) soll ein grundlegender Systemwechsel bei der Erhebung der finanziellen Mittel für die Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland vollzogen werden. Die bisherige an den Besitz eines Empfangsgerätes gekoppelte Rundfunkgebühr soll durch die Erhebung eines an das Innehaben einer Wohnung oder Betriebsstätte anknüpfenden Beitrages ersetzt werden. Ziel des neuen Beitragsmodells ist außer einer höheren Beitragsgerechtigkeit auch eine deutlich datenschutzgerechtere Beitragserhebung. Das letztgenannte Ziel droht das vorliegende Gesetz zu verfehlen. Die Umstellung auf eine wohnungsbezogene Abgabe wird zwar wahrscheinlich zu einer geringeren Zahl zu speichernder Beitragszahler führen, dies aber ohne entsprechend die Datenverarbeitungsbefugnisse der für den Einzug der Finanzmittel zuständigen öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit zu beschränken.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht widersprechen die Datenverarbeitungsbefugnisse des Staatsvertragentwurfs durch zu umfangreiche Ermächtigungen der Rundfunkanstalten und ihrer Hilfsorgane den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Datensparsamkeit sowie den Grundsätzen der Normklarheit und Transparenz. Es entsteht der Eindruck, dass die Verfasser des Staatsvertrages befürchtet haben, dass auch in Zukunft umfangreiche Datenerhebungsbefugnisse für den Gebühreneinzug gebraucht werden, um für jede Wohnung trotz Anmeldepflicht oftmals mehrerer beitragspflichtiger volljähriger Gesamtschuldner einen zahlungswilligen Beitragsschuldner zu finden.

Datenschutzrechtliche Bewertung im Einzelnen:

I. Regelung der Datenverarbeitungsbefugnisse

In **§ 11 Absatz 4 RBStV** werden die Landesrundfunkanstalten ermächtigt, die für die Beitragserhebung notwendigen Daten ohne Kenntnis des Betroffenen zu erheben. Die Befugnis erstreckt sich auf öffentliche und nicht öffentliche Quellen. Diese Ermächtigung bricht mit

dem fundamentalen Prinzip, dass Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben sind. Eine Abweichung von diesem Grundprinzip wäre nur bei zwingender Notwendigkeit akzeptabel. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die Länder bzw. Landesrundfunkanstalten haben bisher nicht darlegen können, welchen zusätzlichen Erkenntnisgewinn die Nutzung nicht öffentlicher Datenquellen gegenüber einer ausschließlichen Nutzung der öffentlichen Quellen tatsächlich erbringen soll.

Zunächst einmal unterliegt jeder Beitragspflichtige nach § 8 Abs. 1 RBStV einer Meldepflicht, nach der er selbst die erforderlichen und im Staatsvertrag genannten Daten an die Rundfunkanstalten zu übermitteln hat. Sollte für eine Wohnung kein Wohnungsinhaber namentlich bekannt sein, weil der Meldepflicht nicht nachgekommen wurde, besteht über die Meldebehörde oder die Datenerhebung beim Grundbuchamt als einer öffentlichen Stelle die Möglichkeit, den Eigentümer einer Liegenschaft und über dessen Auskunftspflicht die Nutzer der jeweiligen Wohnung oder Betriebsstelle zu ermitteln.

Es ist mithin kein Grund ersichtlich, warum darüber hinaus auch bei nicht öffentlichen Stellen Daten erhoben werden sollen. Die Art der zu nutzenden nicht öffentlichen Quellen ist in keiner Weise konkretisiert. Es kommen also alle denkbaren Möglichkeiten, wie zum Beispiel Arbeitgeber, Versicherungen, Versandhäuser, Inkassounternehmen und Auskunfteien in Betracht. Über diese Ermächtigung soll auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, Adressdaten aus privaten Quellen anzukaufen, was sich mit dieser Deutlichkeit beim Lesen des Regelungstextes für den Beitragsschuldner nicht unmittelbar ergibt. Gerade der Ankauf von Adressdaten bei privaten Stellen, das heißt Adresshändlern, ist aber nach einer Umstellung von der Geräteabgabe auf eine Wohnungsabgabe nicht mehr erforderlich. Hinzu kommt, dass hier keine Möglichkeit für die Rundfunkanstalt besteht, die Qualität der nicht öffentlichen Datenquelle zu überprüfen, und somit ein erhebliches Risiko besteht, hier mit falschen Daten zu arbeiten, was sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt hat. Außerdem stellt der Ankauf von großen Mengen von Adressdaten bei Dritten auch keine zielgerichtete Form der Datenerhebung dar. Es werden sozusagen auf Verdacht Daten erhoben, die „ins Blaue hinein" überprüft werden auf mögliche, noch unbekannte Wohnungsinhaber.

In § 14 Abs. 10 ist ein temporäres Verbot des Ankaufs von Adressdaten privater Personen aufgenommen worden. Begründet wird dies damit, dass in der Zeit des einmaligen Meldedatenabgleichs vom 1. 1. 2013 bis 31.12. 2014 diese Daten zur Feststellung von Beitragsschuldnern nicht benötigt würden (S. 33 Begründung zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag).

Auch hinsichtlich der Möglichkeit der Datenerhebung bei öffentlichen Stellen ist eine Begrenzung zu fordern. Das Fehlen jeglicher sachlicher Grenzen widerspricht dem Gebot der Normenbestimmtheit. Die Einhaltung dieses Gebots ist umso wichtiger, als der Betroffene keine Kenntnis von der Datenerhebung hat und somit seine Interessen nicht selbst verfolgen kann.

Unter diesen Gesichtspunkten stellt sich die Befugnis der Rundfunkanstalten, die Datenerhebung beim Betroffenen oder öffentlichen Stellen zusätzlich auch auf private Quellen auszuweiten, als unzulässig dar.

Der Staatsvertrag sieht zudem eine Löschungsfrist von 12 Monaten für so erlangte nicht benötigte Daten vor. Die Erforderlichkeit einer derart langen Speicherdauer ist nicht ersichtlich.

Das Gesetz bedarf dringend der systematischen nach der Eingriffstiefe abgestuften Klarstellung, dass die Daten ausschließlich beim Betroffenen zu erheben sind und nur in begründeten Ausnahmefällen ein Rückgriff auf weitere öffentliche Quellen zulässig ist. Diese Bestimmung des Gesetzesinhalts darf insbesondere nicht im Rahmen der Satzungsermächtigung gemäß § 9 Abs. 2 erfolgen.

In § 9 Abs. 1 ist nunmehr klargestellt, dass sich der Auskunftsanspruch auf die in § 8 Abs. 4 genannten Daten beschränkt.

Sichergestellt werden muss außerdem, dass spezialgesetzliche Erhebungs- und Verarbeitungsbefugnisse durch die Rechtfertigungstatbestände des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages nicht umgangen werden. Mit § 11 Abs. 4 RBStV wird ein Paralleltatbestand zur Erhebung von Daten aus öffentlichen Registern geschaffen. Die dafür erlassenen bereichsspezifischen Übermittlungstatbestände können so ausgehebelt werden. Die Landesrundfunkanstalten haben z.B. die Wahl, entweder über die melderechtlichen Vorschriften auf das Melderegister zuzugreifen oder § 11 Abs. 4 RBStV als Rechtsgrundlage heran zu ziehen. Den bereichsspezifischen Vorschriften ist hier inhaltlich bestimmt und normenklar der Vorrang einzuräumen.

§ 11 Abs. 4 Satz 6 verbietet jetzt ausdrücklich die Übermittlung von Daten Betroffener, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. In der Begründung (S. 25) wird betont, dass dies auch für den einmaligen Meldedatenabgleich nach § 14 Abs. 9 gelte. Eine entsprechend Klarstellung in der Norm ist jedoch unterblieben, woraus in der Literatur bereits von einem Rundfunkjuristen geschlossen worden ist, dass beim einmaligen Meldedatenabgleich auch die Daten von Personen mit Auskunftssperre zu übermitteln seien.

II. Datenerhebungsbefugnisse bei Befreiungstatbeständen

Der Staatsvertrag sieht vor, dass sich Bürger beim Vorliegen von besonderen Voraussetzungen gemäß **§ 4 RBStV** von der Beitragspflicht befreien lassen können oder zumindest einen Anspruch auf Ermäßigung des Rundfunksbeitrages haben. Die Befreiungstatbestände sind überwiegend im sozialen Bereich begründet. Die Befreiung/Ermäßigung wird auf Antrag bei Nachweis der Voraussetzungen gewährt.

Nach den vorgesehenen Vorschriften wären die Rundfunkanstalten berechtigt, zum Nachweis der Berechtigung sich eine Bescheinigung oder die Originalbescheide bzw. beglaubigte Kopien dieser Bescheide vorlegen zu lassen und diese zu speichern. Der Entwurf orientiert sich dabei ausschließlich an praktischen Belangen der Rundfunkanstalten, wonach die gesamte Eingangspost bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) eingescannt wird. Nur deshalb erfolgt eine vollständige Erfassung der Bescheide. Nach eigenen Aussagen der GEZ ist bei dieser Verfahrensweise eine partielle Löschung nicht benötigter Daten nicht möglich. Allein deshalb werden auch sensitive Gesundheits- und/oder Sozialdaten gespeichert, die von niemandem bestritten für die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung nicht erforderlich sind.

Die Verarbeitung nicht erforderlicher Daten widerspricht jedoch den Grundsätzen unserer Datenschutzordnung, insbesondere dem Grundsatz der Datensparsamkeit, der über Art. 6 Absatz 1 Ziffer c der Europäischen Datenschutzrichtlinie Eingang in unsere Rechtsordnung gefunden hat. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung die Geltung des, sich durch das Datenschutzrecht weithin durchziehenden Grundsatzes der Datensparsamkeit zum Ausdruck gebracht (BVerfG 1 BvR 256/08, in Juris, Rn. 270). Dieser Grundsatz durchzieht nicht nur das BDSG, sondern auch zahlreiche weitere Landes- und spezielle Gesetze über den Datenschutz.

Datenschutzgerecht wäre es hier, die Nachweispflicht auf die Vorlage von Leistungsbescheinigungen zu beschränken, die lediglich den Leistungsgrund und den Leistungszeitraum erkennen lassen. Vielfach stellt die Leistungsverwaltung deshalb speziell sog. Drittbescheinigungen aus. Deshalb sollte eine geänderte Regelung vorsehen, dass grundsätzlich Drittbescheinigungen vorzulegen sind (die dann gescannt werden könnten) und nur dann, wenn die Beschaffung einer Drittbescheinigung nicht möglich ist, die Vorlage des Leistungsbescheids im Original oder in beglaubigter Kopie verlangt werden kann (der dann von den Rundfunkan-

stalten bzw. deren Auftragsdatenverarbeiter nicht gescannt werden darf, sondern aus dem die entscheidungserheblichen Daten händisch gespeichert werden und der Bescheid anschließend zurückgesendet wird).

Da mit einer hohen Zahl von Befreiungsanträgen aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung aller volljährigen Wohnungsinhaber zu rechnen ist, könnte der nicht erforderliche Datenbestand durch den Modellwechsel noch anwachsen, wenn keine Änderung des Verfahrens geregelt wird.

Ein weiterer Befreiungstatbestand (§ 4 Absatz 6 RBStV) soll nach dem Staatsvertragsentwurf in sog. Härtefällen vorliegen. Welche konkreten Nachweispflichten hier bestehen, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen. Es ist jedoch anzunehmen, dass hier neben der Übermittlung von Gesundheits- und/oder Sozialdaten auch die Offenlegung von Finanz- und Steuerdaten erforderlich ist. In jedem Falle ist hier eine gesetzliche Konkretisierung des Datenerhebungsumfangs notwendig, um bei den Beitragsschuldnern die erforderliche Rechtsklarheit zu schaffen. Diesbezügliche Erläuterungen in der Regelungsbegründung sind nicht ausreichend.

III. Funktionsübertragungsmöglichkeiten auf private Dritte

Gemäß **§ 10 Absatz 7 Satz 1 RBStV** bedienen sich die Rundfunkanstalten bei der Beitreibung des Rundfunkbeitrages einer „im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene(n) Stelle", mit dieser Beschreibung ist die heutige GEZ gemeint. Diese Stelle verarbeitet die erforderlichen Daten für die Beitragserhebung. Datenschutzrechtlich ist das Verhältnis zwischen den Rundfunkanstalten und der genannten Stelle als Datenverarbeitung im Auftrag zu betrachten. Einzige Aufgabe dieser Stelle ist es, die Rundfunkbeiträge von den Bürgern einzuziehen und den Rundfunkanstalten bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass in § 10 Absatz 7 Satz 1 RBStV-E die Landesrundfunkanstalten außerdem ermächtigt werden sollten, diese Aufgabe zusätzlich „ganz oder teilweise" auf Dritte zu übertragen. Dies führt zu einer weiteren Datenverarbeitung durch Dritte und ist nicht notwendig, es sei denn, die von den Rundfunkanstalten betriebene gemeinsame Stelle ist nicht in der Lage, die Aufgabe zu erfüllen, die ihre Existenzberechtigung ausmacht. Hinzu kommt, dass eine vollständige ("ganz") Übertragung von Aufgaben auf Dritte eine unzulässige Funktionsübertragung darstellen würde.

In § 10 Absatz 7 RBStV sind in Satz 2 hinter dem Wort "Beitragsschuldnern" zwar die Worte "ganz oder teilweise" gestrichen worden. Die notwendige Klarstellung, dass eine Funktionsübertragung unzulässig ist, wird damit allerdings nicht erreicht.

IV. Zugriff auf Daten Beitragspflichtiger anderer Rundfunkanstalten

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben hält die im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle die kompletten Datensätze aller beitragspflichtigen Bürger der gesamten Bundesrepublik vorrätig. Eine logische Trennung dieses **Registers** nach Zugehörigkeit zu einer bestimmten Landesrundfunkanstalt erfolgt nicht. Umgekehrt haben die einzelnen Landesrundfunkanstalten Zugriff auf den kompletten Datensatz aller Beitragsschuldner der Bundesrepublik. Bereits in anderen Rechtsbereichen wurde die Existenz solcher bundesweiten zentralen Register als unzulässig kritisiert. Unabhängig von der grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Kritik an solchen zentralen Datensammlungen ist hier mit dem neuen Modell der Rundfunkfinanzierung auch kein Bedarf für einen bundesweiten Zugriff auf alle Rundfunkbeitragsschuldnerdaten erkennbar. Wurde beim jetzigen Finanzierungsmodell noch an eine Person angeknüpft, die ein Empfangsgerät bereithält, ist zukünftig eine Wohnung oder Betriebsstätte Anknüpfungspunkt für die Zahlungspflicht. Da diese in der Regel ortsfest sein werden, ist nur noch der Zugriff einer Rundfunkanstalt auf die Daten erforderlich, die sich auf Wohnungen und/oder Betriebsstätten im eigenen Sendegebiet beziehen. Jede weitere Möglichkeit der Datenverarbeitung wäre unverhältnismäßig und damit unzulässig.

V. Einmaliger Meldedatenabgleich über einen Zeitraum von zwei Jahren

Der Staatsvertrages sieht in **§ 14 Absatz 9 RBStV** vor, dass die Rundfunkanstalten innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab Inkrafttreten des Staatsvertrages von allen Meldebehörden einen festgelegten Datensatz aller volljährigen Personen übermittelt bekommen, um eine Bestands- und Ersterfassung der Beitragsschuldner zu ermöglichen. Dieses gewählte Verfahren erscheint mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit nicht vereinbar, da ein Grund für eine pauschale Datenübermittlung durch die Meldebehörden aufgrund der Vermutungsregelung nach § 14 Abs. 3 RBStV nicht besteht. Nur in Zweifelsfällen ist eine Datenübermittlung bei konkreter Anforderung erforderlich; auf diese sollte daher die Datenübermittlungsbefugnis beschränkt werden. Auch sollte zumindest die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 RBStV

gestrichen werden, da eine voraussetzungslose und umfassende Anzeigepflicht Privater Bedenken im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begegnet; Beitragsausfälle dürften aufgrund der Vermutungsregelung kaum eintreten und Streitfälle ließen sich durch konkrete Datenanforderungen bei den Meldebehörden lösen, auch existiert bereits jetzt eine Meldedatenübermittlungsermächtigung in den Landesmeldegesetzen.

VI. Weitere datenschutzrechtliche Problempunkte

1. Begriff der Wohnung

Obwohl seit April 2010 von den Datenschutzbeauftragten immer wieder angesprochen, ist noch immer keine Klarheit im Staatsvertrag geschaffen worden in der Frage, was eigentlich eine **Wohnung i. S. des RBStV** ist und wie die Inhaberschaft letztlich nachgewiesen werden soll. Der Staatsvertrag wählt hier in § 3 Absatz 1 Ziffer 1 subjektive Deutungsbegriffe wie „zum Wohnen und Schlafen geeignet", um eine Wohnung zu beschreiben. Es sind durchaus Orte denkbar, die wohl die o. g. Geeignetheit aufweisen, aber im Allgemeinen nicht als Wohnung bezeichnet werden. Wie soll diese Geeignetheit festgestellt werden? Denkbar sind hier Hausbesuche oder Besichtigungen von Beitragsbeauftragten, die aber rechtlich unzulässig wären.

Die Inhaberschaft einer Wohnung wird vermutet, wenn der Betreffende melderechtlich erfasst ist oder im Mietvertrag genannt wird, so § 2 Absatz 2 RBStV. Dass Mietverträge auch in nicht schriftlicher Form existieren oder von Personen abgeschlossen werden, die nur die Mietzahlung übernehmen, bleibt unberücksichtigt. Es stellt sich die Frage, wie in diesem Fall und vor allem durch Offenbarung welcher Daten hier der positive oder auch negative Nachweis der Inhaberschaft einer Wohnung durch den Betroffenen erbracht werden kann. Es sollte daher auf die einschlägigen melderechtlichen Vorschriften Bezug genommen werden; zumindest sollten diese gesetzlichen Begriffsbestimmungen unverändert übernommen werden.

2. Gesamtschuldnerische Haftung von Beitragsschuldnern

Ein Strukturmangel des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags in datenschutzrechtlicher Hinsicht ist die Ausweitung der künftigen Rundfunkbeitragsschuld auf alle volljährigen Personen, die in Deutschland mit einem Wohnsitz gemeldet sind bzw. ein Mietverhältnis begründet haben. Anknüpfungspunkt für die Beitragsschuld ist eine gesetzlich angeordnete

Fiktion, wonach jede Person als Wohnungsinhaber gilt, die nach dem Melderecht gemeldet oder im Mietvertrag für eine Wohnung als Mieter genannt ist. Der Personenkreis, der nach dem Rundfunkstaatsvertrag künftig als Wohnungsinhaber gilt, haftet den Rundfunkanstalten bzw. den Beitragsgläubigen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 RBStV als Gesamtschuldner.

Aus der Sicht der Beitragsgläubiger stellt die Fiktion der Wohnungsinhaberschaft eine Erleichterung bei der Durchsetzung des Rundfunkbeitrags dar. Denn der Gesamtschuldner schuldet grundsätzlich die gesamte Leistung, d. h. den gesamten Rundfunkbeitrag für die Wohnung, in der er wohnt, und zwar unabhängig davon, ob er selbst Inhaber der Wohnung oder bloßer Mitbewohner ist. Dies bedeutet unter Datenschutzgesichtspunkten eine Ausdehnung des Kreises von möglichen Beitragsschuldnern auf Personen, die, ohne einen eigenen Haushalt zu führen, künftig legitimes Subjekt des Datenerhebungsinteresses der Beitragsgläubiger werden können. Statt eine Lösung zu wählen, die die Rechtspflichten an die tatsächliche Wohnungsinhaberschaft nur eines Haushaltsvorstands knüpft, arbeitet das Regelungskonzept mit einer großen Streubreite, bei der eine kollektive Haftbarmachung der Bevölkerung die Verantwortlichkeit auf die Betroffenen selbst verlagert. Insofern wäre ein grundlegendes Umsteuern des Staatsvertrages in dem Sinne, dass nur eine Person pro Haushalt Beitragsschuldner ist, mehr als nur wünschenswert. Sonst müsste, besonders bei den Löschungsvorschriften, klarer zwischen Beitragsschuldnern und Beitragszahlern unterschieden werden, damit deutlich wird, dass die Daten aller übrigen in einer Wohnung gemeldeten und im Mietvertrag genannten Personen gelöscht werden, wenn ein Beitragszahler ermittelt wurde.

3. Nachweispflichten

An unterschiedlichen Stellen werden im dem Staatsvertrag den Beitragsschuldnern für verschiedene Sachverhalte pauschal **Nachweispflichten** auferlegt. So hat ein Beitragsschuldner, der einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht stellt, gemäß **§ 4 Absatz 7 RBStV** in diesem Antrag nicht nur die weiteren volljährigen Bewohner seiner Wohnung zu benennen, sondern hat dies, gemeint ist wohl deren Existenz und die Tatsache, dass diese auch Bewohner der Wohnung sind, nachzuweisen. Diese Pflicht betrifft jeden Antragsteller, unabhängig davon, ob er die Wohnungsabgabe bezahlen will oder aber nur im Innenverhältnis als Gesamtschuldner einen Nachweis benötigt, dass er nicht zahlen muss. Im Gesetzestext ist zudem nicht erkennbar, in welchem Umfang diese Nachweispflicht besteht. Es stellt sich die Frage, wie weit der Betroffene hier gezwungen ist, im Einzelfall Daten Dritter zu erheben und an die Rundfunkanstalt zu übermitteln, um seiner Nachweispflicht zu genügen? Die Regelung verletzt den Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen. Sie birgt die

konkrete Gefahr in sich, dass persönliche, darunter ggf. auch sensitive Daten Dritter, gegen deren Willen den Rundfunkanstalten offenbart werden.

Die ursprünglich in § 4 Abs. 7 Satz 3 vorgesehene Pflicht, die Existenz weiterer Bewohner auf Verlangen nachzuweisen, ist entfallen.

4. Glaubhaftmachung bei Betriebsstilllegung

In **§ 5 Absatz 4 RBStV** wird einem Betriebsstätteninhaber eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag gewährt, wenn er glaubhaft macht und auf Verlangen nachweist, dass seine Betriebsstätte für mehr als 3 Monate stillgelegt wird. Auch hier ist nicht erkennbar, welchen Umfang die Nachweispflicht hat. Aufgrund der Unklarheit ist anzunehmen, dass hier im Einzelfall auch gesundheitliche, familiäre oder sonstige private Tatsachen belegt werden müssen. Eine solche erzwungene Offenlegung stellt regelmäßig einen erheblichen Grundrechtseingriff dar. Zwar wird für die Konkretisierung auf die Satzungsermächtigung in § 9 Absatz 2 RBStV hingewiesen, dies kann jedoch zur Schaffung von Rechtsklarheit nicht ausreichen. Erhebliche grundrechtsrelevante Eingriffe müssen im Gesetz selbst, also durch die Legislative, geregelt werden. Hier diese Befugnis auf die Exekutive zu delegieren, entspricht nicht den grundgesetzlichen Anforderungen an den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes.

5. Mitteilung eines Lebenssachverhaltes bei Abmeldung

In **§ 8 Absatz 5 Ziffer 2 RBStV** wird von einem Beitragsschuldner, der pflichtgemäß das Ende des Innehabens einer Wohnung oder Betriebsstätte anzeigt (Abmeldung) gefordert, dass er den „die Abmeldung begründenden Sachverhalt" mitteilt. Für den Abmeldevorgang allein würde die Mitteilung, dass eine Wohnung oder Betriebsstätte verlassen oder aufgegeben wird, ausreichen. Warum sollten die Rundfunkanstalten daran interessiert sein, zu erfahren, aus welchen in seiner Person liegenden Gründen ein Beitragsschuldner die Abmeldung vornimmt? Der Betroffene könnte nach der Formulierung im Staatsvertrag gezwungen werden, Gesundheits-, Sozial-, Finanz- und/oder Steuerdaten zu offenbaren und ggf. familiäre Verhältnisse offen zu legen. Auch die in § 8 Abs. 5 Nr. 3 RBStV vorgesehene Datenerhebung über Dritte beim (bisherigen) Beitragsschuldner begegnet Bedenken. Personenbezogene Daten sind nach dem Grundsatz der Direkterhebung grundsätzlich beim Betroffenen

selbst zu erheben. Ausnahmen hiervon können zwar durch Gesetz angeordnet werden, setzen aber die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes voraus. Inwieweit hier die Datenerhebung bei einem Dritten erforderlich ist, erschließt sich nicht, da nach § 8 Abs. 1 RBStV der neue Beitragsschuldner selbst zur Meldung verpflichtet ist und von ihm auch nach § 9 Absatz 1 RBStV Auskunft begehrt werden kann.

6. Auskunftsrecht bei Eigentümern und Verwaltern

Nach **§ 9 Abs.1 Satz 4 RBStV** soll die zuständige Landesrundfunkanstalt im Einzelfall weitere Daten, die über die Daten nach § 8 Abs. 4 und 5 hinausgehen, bei Eigentümern und Verwaltern erheben dürfen, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist. Der **Begriff „weitere Daten"** ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Staatsvertrag schon deswegen zu konkretisieren ist, da nach § 9 Abs. 1 Satz 6 RBStV auch insoweit Zwangsbefugnisse eröffnet werden sollen. Für den Auskunftspflichtigen muss klar erkennbar sein, wie weit seine Auskunftspflicht tatsächlich geht. Erforderlich ist in den Fällen, in denen der Beitragsschuldner unbekannt ist, allein die Benennung des Wohnungs- oder Betriebsstätteninhabers und damit eines möglichen Beitragsschuldners. Alle weiteren Angaben haben die Landesrundfunkanstalten dann bei den Betroffenen selbst zu erheben.

7. Löschungsfristen

Der Staatvertrag geht davon aus, dass nicht benötigte Daten zu **löschen** sind, dies ist grundsätzlich richtig. Der Entwurf legt hierfür jedoch regelmäßig eine Frist von 12 Monaten fest, so in §§ 11 Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 2 oder § 14 Abs. 9 Satz 5 RBStV. Das Erheben, Speichern oder das anderweitige Verarbeiten von personenbezogenen Daten, die für die Aufgabenerfüllung nicht benötigt werden, ist durch öffentliche Stellen grundsätzlich unzulässig. Nicht erforderliche Daten sind daher unverzüglich oder innerhalb einer kurz zu bemessenden Frist zu löschen.

In § 11 Absatz 5 wird jetzt klargestellt, dass die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Allerdings ist weiterhin eine Höchstaufbewahrungsfrist von 12 Monaten einheitlich festgeschrieben.

In den Diskussionen um die Inhalte des Staatsvertrages wurde in der Vergangenheit immer auf die jetzt vorliegende Begründung verwiesen. Strukturelle Unklarheiten einer Rechtsnorm

können nicht durch eine noch so kreative Begründungsformulierung beseitigt werden. Auch ist eine Gesetzesbegründung nicht in der Lage, die fehlende Bestimmtheit von Ermächtigungen und Pflichten im Gesetzeswortlaut auszugleichen.

Auch der schon geäußerte Gedanke, die Rechtsprechung könne unklare Begrifflichkeiten mit weiteren Konturen versehen, geht fehl. Zwar ist die Rechtsprechung grundsätzlich berufen, unbestimmte Rechtsbegriffe auszufüllen. Es kann jedoch nicht ihre Aufgabe sein, unklare und missverständliche Begriffe erstmals in etwaigen Prozessen überhaupt verständlich zu machen.

IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Herrn
Jürgen Schlaf
Vorsitzender des Hauptausschusses
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon	Frankfurt am Main
I A 2.1	ÖA-RF-EG	069 2197-1254	19.05.2011

Anhörung zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zu dem fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
hier: Schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Schlaf,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. April 2011.

Wunschgemäß erhalten Sie anbei unsere Stellungnahme zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern

Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Medienpoltische Kommission
Hessen

Reinhard Fröhlich
Geschäftsführer

Anlage

Geschäftsführung:
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Telefon: 069 2197-1254
Telefax: 069 2197-1488
info@ihk-hessen.de
www.ihk-hessen.de

IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zu dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Privatrundfunkgesetzes – Drucksache 18/3887 –

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die Zustimmung des Landtags zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeholt und die Geltungsdauer des Hessischen Privatrundfunkgesetzes um ein Jahr verlängert.

Der Fünfzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag beinhaltet die Neuregelung der Rundfunkgebühren, die mit Inkrafttreten des Staatsvertrages Rundfunkbeitrag genannt werden.

Die Hessische Wirtschaft begrüßt den mit der 15. RÄStV vollzogenen Paradigmenwechsel bei der Erhebung der Rundfunkgebühren. Die Beitragspflicht von Geräten abzukoppeln bedeutet eine Aufhebung bestehender Ungleichbehandlung von Wirtschaftsunternehmen und – aus medienpolitischer Sicht – eine größere Nachvollziehbarkeit für die Gebührenzahler.

Positiv hervorzuheben am neuen Ansatz ist, dass künftig der heimische Arbeitsplatz nicht mehr beitragspflichtig sein wird, auch wenn es sich um die Betriebstätte eines Wohnungsinhabers handelt, sofern für die Wohnung bereits ein Beitrag entrichtet wird.

Es ist politischer Wille, die finanzielle Beteiligung der Wirtschaft nicht zu erhöhen. Da die Beitragsbeteiligung derzeit nicht absehbar ist, ist aus der Sicht der Hessischen Wirtschaft eine schnelle Nachjustierung im Rahmen der geplanten Evaluierung zu begrüßen und außerordentlich wichtig.

Hier sollte insbesondere die zusätzlich erhobene Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge erneut auf den Prüfstand gestellt werden. Sie konterkariert nicht nur die verfassungsgemäße Herleitung im 15. RÄStV, sondern sie birgt aus Sicht der Wirtschaft erneut Potenzial für Ungleichbehandlung.

Änderungsbedarf besteht auch darin, dass der Beitrag für Unternehmen nicht nach ihrer Mitarbeiterzahl insgesamt, sondern pro Betriebsstätte errechnet wird. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen mit vielen Betriebsstätten, etwa Filialbetrieben. Außerdem wird nicht zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten unterschieden. Die Berechnung sollte nach Vollzeitäquivalenten erfolgen.

Die Debatte um die veränderte Beteiligung der Wirtschaft hat in der hessischen Unternehmerschaft Aspekte bezüglich des „Produktes" Programm aufgeworfen. Die Unternehmer als Mitfinanzierer des öffentlich-rechtlichen Programmes fordern dessen Fokussierung auf gesellschaftlich relevante Inhalte, die das demokratische Umfeld für Wirtschaft fördern, die geistreiche Impulse für junge Arbeitskräfte leisten und die auch anspruchsvolle Kultur und Unterhaltung liefern. Dieses sollte integriert im Hauptprogramm stattfinden und nicht von populistischen Inhalten, die mit freien Medienanbietern konkurrieren, an den Rand gedrängt werden.

In dem Zusammenhang sei abschließend erwähnt, dass die Höhe des Rundfunkbeitrages insgesamt (rd. 7,26 Mrd. Euro) im 15. RÄStV nicht thematisiert wird. Um die Akzeptanz und die Finanzierbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erhalten sind eine gesetzliche Eingrenzung der öffentlich-rechtlichen Aktivitäten auf den Programmauftrag sowie eine Überprüfbarkeit der Produktivität der Sender nötig. Die Weichen dazu sollten bis zum nächsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag gestellt werden.